

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fontanherzen Schweiz besteht in der Schweiz ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Neutralität

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter. Er ist politisch unabhängig und konfessionslos.

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein Fontanherzen Schweiz setzt sich folgende Ziele:

- a) Informieren, Beraten und Unterstützen von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit einem Fontan-Kreislauf;
- b) Anlaufstelle für (neu-)betroffene Familien und interessierte Fachleute in medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Berufen;
- c) Fördern des Austauschs zwischen Forschung, Praxis und betroffenen Familien;
- d) Betreiben einer Webpage und einer Facebook-Seite als Informationsplattform und als Mittel für den Austausch mit den relevanten Stellen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung und Aufklärung über schwere Herzfehler;
- f) Finanzielle Unterstützung für eine kardiologische Familienrehabilitation für betroffene Familien;
- g) Finanzielle Unterstützung für betroffene Familien in Härtefällen
- h) Jährliche Treffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv und Gönnermitgliedern. Die Aktivmitgliedschaft steht allen Selbstbetroffenen sowie Eltern von betroffenen Kindern offen.

2 Passiv- oder Gönnermitglied können Verwandte, Freunde oder Förderer werden. Auch Behörden, Institutionen oder Firmen können den Verein unterstützen.

3 Die Mitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag. Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie der Mindestbeitrag der Solidar- und Gönnermitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4 Die Adressen der Vereinsmitglieder werden auf einer Mitgliederliste geführt. Sie wird einmal im Jahr an alle Mitglieder versandt. Die Angaben auf der Adressliste dürfen ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet werden.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins Fontanherzen Schweiz. Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand zuständig.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

III. Finanzen

Art. 7 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich Mittel durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Schenkungen, Vermächtnisse u. ä.;
- d) gegebenenfalls besondere Veranstaltungen.

Art. 7a Reduktion der Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag kann vom Vorstand reduziert oder erlassen werden.

Art. 7b Verwendung der Vereinsmittel

- a) Investitionen, die dem Ziel und Zweck des Vereins dienen;
- b) Über die Verwendung der Spenden entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

2 Die Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen gemäss separatem Spesenreglement.

Art. 9 Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal pro Vereinsjahr statt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung.

2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks erlangen.

3 Der Vorstand lädt schriftlich, mit Traktandenliste, mindestens vier Wochen vorher zur Mitgliederversammlung ein.

4 Jedes Mitglied hat das Recht, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, weitere Vorschläge zu den Traktanden zu machen.

5 Zu Verhandlungsgeschäften, die an der Mitgliederversammlung vorgebracht werden, aber nicht rechtzeitig als Traktanden schriftlich vorangemeldet wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

6 Über die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die Zusammenarbeit oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 11 Sachgeschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Sachgeschäfte zu:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin und des Rechnungsrevisors für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- c) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Revision der Statuten;
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes;
- f) Beschlüsse über alle anderen Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesen werden;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, falls sich Personen besonders um die Vereinszwecke verdient gemacht haben.

Art. 12 Abstimmung und Wahlen

Die Sachgeschäfte und die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Aktivmitglieder haben eine Stimme pro Familie bzw. pro gesetzlichen Vertreter. Die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin entscheidet bei Stimmengleichheit.

Art. 13 Der Vorstand und die Aufgaben

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung. Der Vorstand ersetzt bei

Austritten innerhalb des Vereinsjahres eine Vakanz selbst und stellt diese Person an der nächsten Generalversammlung zur offiziellen Wahl. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

2 Im Weiteren

- a) steht dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) verwaltet der Vorstand das Vereinsvermögen und ist berechtigt, Schenkungen, Vermächtnisse usw. anzunehmen.
- c) entscheidet der Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern, falls diese das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.

Art. 14 Vorstandssitzungen

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft dies die Geschäfte erfordern. Die Einladungen müssen die Traktanden enthalten. Über andere Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur dann, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder nachträglich sich schriftlich einverstanden erklären. Beschlüsse über Traktandengeschäfte werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

2 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 15 Kontrollstelle

Der Revisor prüft die Vermögens- und Betriebsrechnung des Vereins und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V. Organisation

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Haftung

1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

2 Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 – 79.

Die Präsidentin

Stefanie Steiner

Oberrohrdorf, 04.10.2013